

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zu § 70a des Bundesbesoldungsgesetzes über die Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung (VwV - DKL Zoll)
Stand: 22.10.2020

VwV Dienstkleidung der Beamten der Zollverwaltung

12.11.2020

Der DGB bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und nimmt im Folgenden Stellung.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Zu Nummer 1.1.

In Bezug auf die Anlage (Kreis der DienstkleidungsträgerInnen) der Vorschrift bekräftigt der DGB die Forderung, dass zumindest alle BeamtInnen, die in den vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsbereichen der Zollverwaltung eingesetzt sind, wenigstens die funktionale Dienstkleidung (Grund- und Fachausstattung) erhalten sollen.

Durch eine einheitliche Ausstattung aller VollzugsbeamtInnen in der Zollverwaltung wäre die jederzeitige und vor allem auch gegenseitige lage- und anlassbezogene Unterstützung bei Einsätzen zwischen sämtlichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten (Kontrolleinheiten, Ermittlungsdienst Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Ermittlungsdienst Zollfahndung) gewährleistet. Bisher können nicht alle BeamtInnen in den vollzugspolizeilichen Einheiten des Zolls zu Unterstützungsleistungen anderer Behördenteile des Zolls gegenseitig herangezogen werden. Im Übrigen gibt es immer wieder Einsätze, in denen auch im Zollfahndungsdienst das Tragen von Dienstkleidung aus Gründen der Eigensicherung und einer unmissverständlichen Erkennbarkeit am Einsatzort geboten ist.

Wegen ihrer auch repräsentativen Aufgaben sind die Leitungen der Kontrollräume und Kontrolleinheiten in den Kreis der Bezugsberechtigten für den Bezug der repräsentativen Dienstkleidung aufzunehmen.

Zu Nummer 1.4.

Das Tragen der Dienstkleidung soll mit der Regelung ausschließlich auf den rein dienstlichen Bereich begrenzt werden. Das Tragen der Dienstkleidung für den Hin- und Rückweg zur Dienststelle oder einem anderen Ort der Dienstverrichtung wäre gestattet. Dienstkleidung dürfte insbesondere nicht zu privaten oder gewerkschaftlichen Zwecken getragen werden.

Der DGB fordert die Streichung von Nummer 1.4.

Die Beamtin oder der Beamte der Zollverwaltung ist zum Tragen der Dienstkleidung unter den Vorgaben des Dienstherrn verpflichtet und zugleich TrägerIn eines öffentlichen Amtes, das zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt. Das Tragen der Dienstkleidung ist Pflicht und Recht zugleich.



So sehen es die Verwaltungsvorschriften anderer Behörden mit dienstkleidungspflichtigen BeamtInnen vor. Regelungen für PolizeibeamtInnen des Bundes und der Länder oder für die BeamtInnen der Feuerwehr oder der Justiz, die das Tragen der Dienstkleidung auf „rein dienstliche“ Bereiche begrenzen, sind uns nicht bekannt.

Richtig ist, dass eine Pflicht zum Tragen außerhalb des Dienstes nicht besteht, wohl aber das Recht. Die Beamtin oder der Beamte ist auch in seiner Freizeit TrägerIn der Pflichten und Rechte aus dem Beamtenverhältnis. Zu diesem Recht gehört beispielsweise das Recht auf das stetige und öffentliche Führen der Dienst- oder Amtsbezeichnung, womit er bzw. sie auch ausdrücklich in seiner bzw. ihrer Freizeit sein bzw. ihr öffentliches Amt nach außen trägt. So verhält es sich ebenfalls mit dem Recht zum Tragen der Dienstkleidung. Es verliert nicht bloß deswegen seine Gültigkeit, weil die Beamtin oder der Beamte nicht im Dienst ist.

Zudem läuft das Ansinnen einer Regelung, wonach BeamtInnen ihre Dienstkleidung zu gewerkschaftlichen Zwecken nicht tragen dürfen, nach Ansicht des DGB ins Leere. Zum einen tragen die BeamtInnen die Dienstkleidung nicht zu gewerkschaftlichen Zwecken. Sie tragen sie zu gewerkschaftlichen Anlässen und Veranstaltungen oder einfach nur währenddessen. Das Tragen der Dienstkleidung hat eine lediglich öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung. Insofern kann die Dienstkleidung keinen gewerkschaftlichen Zwecken dienen. Sie lässt bestenfalls – und das auch mit Absicht – diejenigen oder diejenige deutlich als DienstkleidungsträgerIn erkennen, der bzw. die eine gewerkschaftliche Forderung bezogen auf seine bzw. ihre berufliche Situation formuliert. Das wiederum ist nach Auffassung des DGB durch Artikel 9 Grundgesetz gänzlich gedeckt und bereits richterlich seit langer Zeit entschieden (vgl. z.B. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.12.1998 - 2 A 11514/98).

Zu Nummer 2.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.10.2018 zu Punkt 2. (Budget) gefordert, halten wir geeignetes und einheitliches Schuhwerk für einen zwingenden Bestandteil der Dienstkleidung. Insofern muss einheitliches Schuhwerk Bestandteil der dienstlich bereitgestellten Dienstkleidung sein. Das ist nicht nur aus Kostengründen, sondern auch aus Gründen der Einheitlichkeit und der einheitlichen Erscheinung geboten. Darüber hinaus läuft der Hinweis in dem Schreiben des BMF an den DGB vom 23.01.2019, dass nahezu alle Beschäftigten, die Dienstkleidung tragen, Sicherheitsschuhwerk beziehen können, ins Leere. Zur repräsentativen Dienstkleidung wird grundsätzlich kein Sicherheitsschuhwerk getragen, sodass hier schlimmstenfalls persönliche Modepräferenzen die Wahl des Schuhwerks bestimmen, das zur Dienstkleidung getragen wird. Gleiches gilt für das Tragen von Schuhwerk zur funktionalen Dienstkleidung in Bereichen, in denen das Tragen von Sicherheitsschuhwerk entbehrlich ist, beispielsweise in der Reiseabfertigung am Flughafen oder in bestimmten Bereichen der Zollämter. Auch hier fehlt es dann an einheitlichem dienstlich geliefertem Schuhwerk.

Zu Nummer 3.2.

Die Abnutzungsentschädigung nach § 70a Absatz 2 Bundesbesoldungsgesetz erscheint dem DGB nach wie vor zu niedrig. Die beabsichtigte Höhe der Abnutzungspauschale orientiert sich nicht an den marktüblichen Preisen für Sportbekleidung. Um eine vergleichbare Ausstattung, wie sie von der Zollkleiderkasse bisher angeboten wurde, privat zu beschaffen, müssen mehrere hundert Euro aufgewendet werden. Bedingt durch das Zolltraining, insbesondere das Training in der waffenlosen Selbstverteidigung, ist der Abnutzungsgrad von Kleidung wesentlich höher als bei normal beanspruchter Kleidung. Die Position des BMF, wonach die Beschaffung im Rahmen des Alimentationsprinzips durch die monatliche Besoldung abgegolten ist, überzeugt nicht. Auch wenn die Gesunderhaltung eine Pflicht aller BeamtInnen ist, kann daraus nicht zwangsläufig abgeleitet werden, dass bestimmte Sportbekleidungsartikel für Sportaktivitäten in der Halle und auch im Außenbereich durch die BeamtInnen privat beschafft werden müssen und durch die Alimentation bereits abgedeckt sind.



Der Gesunderhaltungsverpflichtung kann die Beamtin oder der Beamte bereits durch Schwimmen nachkommen oder auch durch besonders aufwendige Sportarten, deren Sportkleidung zwar umfangreich und teuer, aber eben nicht für den Dienstsport geeignet, ist.

Insofern ist eine Abnutzungspauschale für privat beschaffte Sportbekleidung wenig hilfreich. Sie deckt nicht im Ansatz die Kosten, die den BeamtInnen – selbst bei nur anteiliger Nutzung für den Dienstsport – entstehen. Noch unzureichender trifft es die hauptamtlichen SporttrainerInnen. Deren Menge und Verschiedenartigkeit der erforderlichen Sportbekleidung für die tägliche Nutzung ist deutlich umfangreicher als das, was man üblicherweise bei Privatpersonen erwarten darf. Hier verbietet sich ebenfalls eine Abnutzungsentschädigung.

Stattdessen schlägt der DGB einen anteiligen, monatlichen und pauschalen Beschaffungszuschuss statt einer monatlichen Abnutzungsentschädigung vor, dessen Höhe noch – getrennt nach TeilnehmernInnen und TrainernInnen – festzulegen ist.

Im Übrigen weist der DGB darauf hin, dass die Leistungen nach dieser Vorschrift zu § 70a BBesG dem Besoldungsrecht entspringen. Sie sind damit Teil der Besoldung, die von Amts wegen zu gewähren ist. Insofern muss sie nicht, wie in Ziffer 3.2. vorgesehen, durch die Beamtin oder den Beamten beantragt werden.